



VERKÜNDUNGSBLATT
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 2/2021

Ausgabedatum: 11. Februar 2021

Datum	Inhalt	Seite
04.02.2021	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kernfach / Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 4. Februar 2021	51
04.02.2021	Erste Änderung der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021	57



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Kommunikationswissenschaft
als Kernfach / Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 4. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für das Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 4. Februar 2021 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache erforderlich. ²Bis zum Besuch der inhaltlichen Vertiefungsmodule im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b sind englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. ³Der Nachweis erfolgt durch das Hochschulzugangszeugnis über eine mindestens sechsjährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder durch eine Bescheinigung nach Level B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. ²Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Kernfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien, Modelle und Konzepte der Kommunikationswissenschaft mit einer besonderen Fokussierung auf die Bereiche strategische Kommunikation und Medienwirkung, Journalismus und Nachrichtenproduktion, digitale Formen der Kommunikation und Öffentlichkeit sowie Kommunikations- und Medienpsychologie. ²Darüber hinaus liegt ein besonderer Schwerpunkt auf empirischen Forschungsmethoden der Kommunikationswissenschaft. ³Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Grundkenntnisse der fachrelevanten Theorien und Modelle sowie der Methoden und Verfahren zur Erhebung und Auswertung empirischer Daten. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen können komplexe Sachverhalte aus einer allgemeinen fachlichen Perspektive beurteilen. ⁵Sie sind in der Lage, Theorien, Methoden und Befunde problemorientiert und systematisch darzustellen sowie kritisch zu beurteilen. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen sind außerdem fähig, ihre Kenntnisse unter Anleitung auf eine vorgegebene, zeitlich und inhaltlich eng umrissene Fragestellung anzuwenden. ⁷Das stellen sie in ihrer Bachelor-Arbeit unter Beweis. ⁸Berufliche Einsatzgebiete sind die strategische Planung und Analyse von Kommunikationsprozessen im Kontext traditioneller und digitaler Medien, in der Markt-, Medien- und Meinungsforschung sowie in den Kommunikationsabteilungen von Organisationen, besonders im Management und in Public Relations. ⁹Hinzu kommen Tätigkeiten in der Wirtschafts- und Politikberatung sowie der Werbung.
- (2) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Ergänzungsfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien, Modelle und Konzepte der Kommunikationswissenschaft mit einer besonderen Fokussierung auf die Bereiche strategische Kommunikation und Medienwirkung, Journalismus und Nachrichtenproduktion, digitale Formen der Kommunikation und Öffentlichkeit sowie Kommunikations- und Medienpsychologie. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundkenntnisse der fachrelevanten Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft. ³Die Absolventinnen und Absolventen können einschlägige Sachverhalte aus einer fachlichen Perspektive beurteilen. ⁴Sie sind in der Lage, Theorien und Konzepte problemorientiert und systematisch darzustellen sowie kritisch zu beurteilen. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sind außerdem fähig, ihre Kenntnisse unter Anleitung auf eine vorgegebene, zeitlich und inhaltlich eng umrissene Fragestellung anzuwenden. ⁶Berufliche Einsatzgebiete sind je nach Fächerkombination: Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Public Relations, Beratungs- und Planungstätigkeit in Wirtschaft und Politik.
- (3) Für das Kernfach Kommunikationswissenschaft wird die Kombination mit einem der folgenden Ergänzungsfächer empfohlen: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation oder Informatik bzw. Computerlinguistik.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden Leistungspunkte werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Kommunikationswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Modulangebot im Kernfach Kommunikationswissenschaft umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. ²Es sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 35 LP eingeschlossen. Davon entfallen in Summe 20 LP auf die Pflichtmodule „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Berufspraktische Arbeitsfelder“ und „Praktikum“. ³Weitere 15 LP werden durch Module aus dem Bereich der kommunikationspraktischen Schlüsselqualifikationen und der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen erbracht. ⁴In jedem dieser Bereiche sind 5 LP zu erwerben. ⁵Die verbleibenden 5 LP können nach individueller Präferenz aus den kommunikationspraktischen oder allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.
- (4) Als Pflichtmodule des Kernfachs zu absolvieren sind:
1. KW-MG-ST Grundlagen der Statistik (5 LP),
 2. KW-MG-FM Empirische Forschungsmethoden (5 LP),
 3. KW-MG-DA Deskriptivstatistische Analysen (5 LP),
 4. KW-MG-IA Inferenzstatistische Analysen (5 LP),
 5. KW-TG-EK Einführung in die Kommunikationswissenschaft (5 LP),
 6. KW-TG-IÖ Internet und Öffentlichkeit (5 LP),
 7. KW-TG-KP Kommunikations- und Medienpsychologie (5 LP),
 8. KW-TG-SK Strategische Kommunikation (5 LP),
 9. KW-TG-JN Journalismus und Nachrichtenproduktion (5 LP),
 10. KW-SQ-WA Wissenschaftliches Arbeiten (5 LP),
 11. KW-SQ-BP Praktikum (10 LP),
 12. KW-SQ-AF Berufspraktische Arbeitsfelder (5 LP),
 13. KW-BA Bachelor-Arbeit (10 LP).
- (5) Im Kernfach sind im Wahlpflichtbereich a Module im Umfang von 20 LP zu absolvieren. Es stehen folgende Module zur Auswahl:
1. KW-FP-BF Befragungsmethoden in der Forschungspraxis (10 LP),
 2. KW-FP-IA Inhaltsanalysen in der Forschungspraxis (10 LP),
 3. KW-FP-EA Experimentelles Arbeiten in der Forschungspraxis (10 LP),
 4. KW-FP-CV Computerbasierte Verfahren in der Forschungspraxis (10 LP).



- (6) Im Kernfach sind im Wahlpflichtbereich b Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Es stehen folgende Module zur Auswahl:
1. KW-TG-VIÖ Vertiefung - Internet und Öffentlichkeit (5 LP),
 2. KW-TG-VKP Vertiefung - Kommunikations- und Medienpsychologie (5 LP),
 3. KW-TG-VSK Vertiefung - Strategische Kommunikation (5 LP),
 4. KW-TG-VJN Vertiefung - Journalismus und Nachrichtenproduktion (5 LP).
- (7) Das Angebot im Bereich der kommunikationspraktischen Schlüsselqualifikationen umfasst folgende Module:
1. KW-SQ-KSA Kommunikationspraktische Schlüsselqualifikation A (5 LP),
 2. KW-SQ-KSB Kommunikationspraktische Schlüsselqualifikation B (5 LP).
- (8) Das Modulangebot im Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.
- (9) Als Pflichtmodule des Ergänzungsfachs zu absolvieren sind:
1. KW-MG-ST Grundlagen der Statistik (5 LP),
 2. KW-MG-FM Empirische Forschungsmethoden (5 LP),
 3. KW-TG-EK Einführung in die Kommunikationswissenschaft (5 LP),
 4. KW-TG-IÖ Internet und Öffentlichkeit (5 LP),
 5. KW-TG-KP Kommunikations- und Medienpsychologie (5 LP),
 6. KW-TG-SK Strategische Kommunikation (5 LP),
 7. KW-TG-JN Journalismus und Nachrichtenproduktion (5 LP),
 8. KW-SQ-WA Wissenschaftliches Arbeiten (5 LP).
- (10) Im Ergänzungsfach sind im Wahlpflichtbereich a Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Es stehen folgende Module zur Auswahl:
1. KW-FP-BF Befragungsmethoden in der Forschungspraxis (10 LP),
 2. KW-FP-IA Inhaltsanalysen in der Forschungspraxis (10 LP),
 3. KW-FP-EA Experimentelles Arbeiten in der Forschungspraxis (10 LP),
 4. KW-FP-CV Computerbasierte Verfahren in der Forschungspraxis (10 LP).
- (11) Im Ergänzungsfach sind im Wahlpflichtbereich b Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Es stehen folgende Module zur Auswahl:
1. KW-TG-VIÖ Vertiefung - Internet und Öffentlichkeit (5 LP),
 2. KW-TG-VKP Vertiefung – Kommunikations- und Medienpsychologie (5 LP),
 3. KW-TG-VSK Vertiefung - Strategische Kommunikation (5 LP),
 4. KW-TG-VJN Vertiefung - Journalismus und Nachrichtenproduktion (5 LP).



§ 6 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird von einem von den vier Lehrbereichen benannten Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 7 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
KW-MG-IA	KW-MG-DA
KW-FP-BF, KW-FP-IA, KW-FP-EA, KW-FP-CV	KW-MG-ST, KW-MG-FM, KW-SQ-WA
KW-TG-VIÖ	KW-TG-IÖ, KW-SQ-WA Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2
KW-TG-VKP	KW-TG-KP, KW-SQ-P-WA Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2
KW-TG-VSK	KW-TG-SK, KW-SQ-P-WA Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2
KW-TG-VJN	KW-TG-JN, KW-SQ-P-WA Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2

§ 8 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Die Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 823), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 23. Januar 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2020 S. 80) außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 3 gelten für Studierende, die ihr Studium im Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnungen für das Kernfach Kommunikationswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts und das Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts in den bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassungen weiter. ²Studierende, die ihr Studium im Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können auf Antrag beim Prüfungsamt bis zum 15. Februar 2022 ihr Studium in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Studienordnung für das Kern- und Ergänzungsfach fortsetzen. ³Erbrachte Leistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 4. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Erste Änderung der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), und Artikel 14 § 1 Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Rahmensatzung vom 25. Juni 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2020 S. 101). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 2. Februar 2021 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 4. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 4 bis 7 gelten nur für modularisierte Studiengänge. In nicht modularisierten Studiengängen können durch die Fakultätsräte entsprechende Regelungen erlassen werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen des Bundes sowie der jeweiligen Landesausbildungs- und Prüfungsordnungen entgegenstehen.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind den Studierenden, die für die Veranstaltung zugelassen sind, die prüfungsrelevanten Inhalte während des Semesters in geeigneter Weise zugänglich zu machen. ²Diese prüfungsrelevanten Inhalte sollen den Studierenden zeitnah im Anschluss an die jeweilige Sitzung der Lehrveranstaltung, in der Regel innerhalb von einer Woche, zur Verfügung gestellt werden. ³Sämtliche prüfungsrelevanten Inhalte sollen spätestens 14 Tage vor dem Termin für die Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird, für die Studierenden zugänglich sein. ⁴Die prüfungsrelevanten Inhalte die den Studierenden zugänglich gemacht worden sind, sollen bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, mindestens jedoch bis zur Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird (einschließlich der Wiederholungsprüfung), für die Studierenden zugänglich sein.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 6 ThürCorPanG“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 3 nach dem Wort „Weise“ die Worte „und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „moderner“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Sonderbestimmungen für Modulprüfungen“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Regelungen zum weiteren Prüfungsversuch in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (Härtefall) bleiben unberührt. Ein Härtefallantrag soll auch genehmigt werden, wenn das Nichtbestehen auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Prüflings bei der Vorbereitung auf die Prüfung zurückzuführen ist.“



5. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Regelstudienzeit**

Kann das Studium trotz der abweichenden und ergänzenden Regelungen nach dieser Satzung nachweislich pandemiebedingt im Sommersemester 2020 nicht ordnungsgemäß absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden an das zuständige Prüfungsamt das Semester als besondere Studienzeit gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Satz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8 a
Kontaktnachverfolgung**

Zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ist das vorhandene System der digitalen Erfassung von Aufenthaltsorten (QRoniton) durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen zu nutzen. Diese werden über Aushänge oder Informationen auf den Webseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die mit dem Betrieb von QRoniton verbundene Datenverarbeitung und ihre diesbezüglichen gesetzlichen Rechte informiert.

7. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 der Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 4. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena